

Satzung

Freie Wählergruppe Katzweiler e. V. (FWG)

§ 1

Ziel und Zweck der Wählergruppe

Die Freie Wählergruppe Katzweiler (**FWG**) ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Gemeindebevölkerung anstrebt. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer zum Gemeinderat von Katzweiler wahlberechtigt ist und eine Gewähr bietet, dass er sich zu den in §1 genannten Zielen bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme der Erklärung durch den Vorstand erworben.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung zum kommunalen Geschehen teil und unterstützen den organisatorischen Aufbau der Wählergemeinschaft im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Über zu leistende finanzielle Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Pressereferenten
- (2) Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates gewählt, mit der Maßgabe, dass er bis zu der auf die Gemeinderatswahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (3) Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind tunlich in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen.
- (4) Der Vorstand nimmt die organisatorischen Aufgaben der Wählergemeinschaft wahr.
- (5) Die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen und die Versammlungsleitung obliegt dem ersten Vorsitzenden und danach dem jeweils ältesten zur Verfügung stehenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter jeweils der erste oder im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Wählergemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt. Die Einladungen haben mit Frist von mindestens einer Woche schriftlich, oder in ortsüblicher Weise öffentlich, unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt, den der amtierende Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder als solchen anerkennt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7

Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- (1) Bei Wahlen, welche die Mitgliederversammlung vornimmt (z.B. Vorstands- und Delegiertenwahlen), ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden zu ziehen ist.
- (2) Auch wo Gesetz oder Satzung dies nicht ausdrücklich fordern, ist mittels Stimmzettel zu wählen, wenn mindestens fünf anwesende Mitglieder dies verlangen. Stimmzettel auf denen mehr Bewerber als gewählt werden sollen, angekreuzt sind, sind ungültig.

§ 8

Delegiertenwahl

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mindestens sieben, höchstens fünfzehn Delegierte, denen die Aufstellung der Kandidatenliste vor der Wahl zum Gemeinderat, nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen, obliegt.
- (2) Als Delegierter gewählt werden kann, wer in der betreffenden Mitgliederversammlung vom Vorstand oder einem Mitglied aus dem Kreise der Mitglieder vorgeschlagen ist.

§ 9

Abstimmungsverfahren

Bei Abstimmungen in der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, sowie im Vorstand, ist auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern, geheim abzustimmen. Sonst ist die Abstimmung offen vorzunehmen.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ist der Vorstand nicht mit der Satzungsänderung einverstanden, so kann diese erst in der nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung, und nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder verabschiedet werden.

§ 11

Haftung

Eine finanzielle Haftung aller Mitglieder der Wählergemeinschaft findet nicht statt. Es bewendet sich bei den Vorschriften des BGB.

§ 12

Auflösung

(1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, beschlossen werden. Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 13

Schlussatz

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand redaktionelle Änderungen, die für das Registergericht erforderlich werden, vorzunehmen.